



## **Satzung der „Sportgemeinschaft Pruchten-Bresewitz e. V.“**

„Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.“

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Pruchten-Bresewitz e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Pruchten und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stralsund unter der Nr.: 3356 eingetragen
3. Die Steuernummer des Vereins ist 081/142/01953 beim Finanzamt Ribnitz-Damgarten.
4. Der Verein ist Verbandsmitglied im Deutschen Tischtennisverband, des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e.V. sowie des Kreisportbundes Vorpommern-Rügen e. V.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
  - die Durchführung von Trainings-, Übungs- und Wettkampfveranstaltungen,
  - die Förderung des Breiten-, Jugend- und Gesundheitssports,
  - die Organisation von Sportkursen, Turnieren und Vereinsveranstaltungen,
  - die Mitorganisation von Veranstaltungen der Gemeinde Pruchten,
  - die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern und Trainern,
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, außer den folgenden Regelungen zur Ehrenamtspauschale sowie zum Auslagenersatz
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
6. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit und deren Höhe trifft die Mitgliederversammlung.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

1. den erwachsenen Mitgliedern (nach Vollendung des 18. Lebensjahres)
2. den jugendlichen Mitgliedern vom 14. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
3. den Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
4. passiven Mitgliedern
5. Ehrenmitgliedern

Folgende Regeln gelten bei der Aufnahme in den Verein:

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Gegen eine Ablehnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Austritt,
  - Ausschluss,
  - Tod,
  - Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
  - wenn es länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist und trotz Mahnung in Textform unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat
  - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien
  - bei massivem unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten
  - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds.

#### **§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen/Angebote im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu nutzen und die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Vorstand zu verlangen sowie an den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht ausgeübt werden.

Ab dem 16. Lebensjahr können Mitglieder wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.

Die Stimme von Mitgliedern ist nicht übertragbar.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten.

### **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen auf Antrag des Mitgliedes Beiträge stunden bzw. teilweise oder ganz erlassen.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich im I. Halbjahr stattfinden
3. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail, auf der Homepage des Vereins und als Aushang in der Sporthalle. Die Einladung gilt als fristgerecht zugegangen, wenn sie spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung versendet wurde. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes.
5. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Über Anträge zur Tagesordnung, die nach Ablauf der Frist gestellt wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben
6. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfung,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Wahl und Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder,
  - Wahl der Kassenprüfer,
  - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
  - Satzungsänderungen,
  - Auflösung des Vereins,
  - Entscheidung über gestellte Anträge
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in offener Abstimmung gefasst.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Gäste können zur Versammlung zugelassen werden.

### **§ 10 Vorstand, erweiterter Vorstand**

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

Dem erweiterten Vorstand gehören der Vorstand und ein weiteres Mitglied als Schriftführer an.

1. Die Vorstandsmitglieder (Vorstand und erweiterter Vorstand) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Gewählt werden können Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl erfolgt offen und einzeln mit Handzeichen, gewählt werden 4 Personen (bei einer größeren Anzahl von Kandidaten gelten die Personen mit der höheren Stimmenanzahl als gewählt). Der Vorstand und der erweiterte Vorstand konstituieren sich selbst
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein Vereinsmitglied als Vorstandsmitglied berufen.

Dem erweiterten Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einschl. der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes
- Einreichung der Steuerklärungen an das Finanzamt zur Erreichung/Erhaltung der Gemeinnützigkeit
- Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- Abschluss und Kündigung von Verträgen
- Die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Unterstützung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen
- Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportgeräten

- Sicherstellen des Mietvertrages der Sportanlage
- Koordinieren aller organisierten Sportarten, erstellen des Hallenbelegungsplans und festlegen der Schlüsselgewalt in Abstimmung mit der Gemeinde Pruchten.

Der erweiterte Vorstand beschließt in Vorstandssitzungen bei einer Mindestanwesenheit von 3 Mitgliedern mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Im Ausnahmefall kann eine Beschlussfassung auch im Umlaufverfahren per Mail erfolgen.

Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

### **§ 11 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die Wahl erfolgt offen und einzeln mit Handzeichen.
2. Die Prüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung stichprobenartig zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.
4. Die Kassenprüfer erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenprüfung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 12 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand zur Mitgliederversammlung Anträge auf Satzungsänderung zu unterbreiten, sie müssen dem Gesamtvorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform eingereicht werden.
3. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen in offener Abstimmung erforderlich.
4. Änderungen, die von Behörden oder dem Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand beschließen, soweit hierdurch der wesentliche Inhalt der Satzung nicht verändert wird.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen in offener Abstimmung erforderlich.
3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden gemeinsam als vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, bestellt.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

## **§ 14 Datenschutz**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben.
2. Dabei werden die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), eingehalten.

## **§ 15 – Verfügungsberechtigung**

Verfügungsberechtigung auf den Vereinskonten wird durch den vertretungsberechtigten Vorstand erteilt, wobei jeweils zwei Verfügungsberechtigte gemeinsam mit A-Vollmacht Geschäfte tätigen können. Finanzgeschäfte sind weitgehend unbar abzuwickeln.

Der Kassenswart wird bevollmächtigt, durch ein weiteres Vorstandsmitglied bestätigte Überweisungen über die Vereinskonten mit Einzelvollmacht im Verfahren „electronic banking“ abzuwickeln.

## **§ 16 - In-Kraft-Treten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 01.07.2026 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt mit seiner Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung in der Form vom 02.08.2021 verliert ihre Gültigkeit.

Pruchten, 01.07.2026

---

Unterschrift  
Vorsitzender

Unterschrift  
stellv. Vorsitzender

Unterschrift  
Protokollführer